



ELISABETH LANG  
NOTARIN

## Informationen zur Gütertrennung

Gütertrennung hilft nicht immer:

1. Eine Haftungsbeschränkung gegenüber Gläubigern tritt nicht ein. Jeder Ehegatte haftet mit oder auch ohne Gütertrennung nur gegenüber solchen Gläubigern persönlich, denen er sich selbst ausdrücklich verpflichtet hat, z. B. durch Bürgschaft oder Schuldbeitritt.
2. Die allgemeinen Ehwirkungen, insbesondere die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB gelten auch bei der Gütertrennung. Die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen gelten als dem Schuldner gehörend. Hier helfen nur andere Nachweise, z.B. ein rechtzeitig notariell beglaubigtes Vermögensverzeichnis.

Gütertrennung kann sinnvoll sein:

1. Bei Ehegatten im fortgeschrittenen Alter und Kindern aus erster Ehe, wenn der neue Ehepartner auch im Todesfall ausgeschlossen bleiben soll. Dann ist die Gütertrennung mit einem Pflichtteilsverzichtsvertrag zu kombinieren.
2. Doppelverdiener - Ehe ohne Kinderwunsch mit unterschiedlich hohem Einkommen oder unterschiedlichem Ausgabeverhalten
3. als Bestandteil einer Scheidungsvereinbarung

Gütertrennung kann schaden:

1. Jeder Ehegatte darf über sein gesamtes Vermögen ohne Zustimmung des anderen Ehegatten frei verfügen, die Beschränkungen der §§ 1365 (Verfügungen über Vermögen im Ganzen) und 1369 BGB (Haushaltsgegenstände) gelten nicht.
2. Auch im Erbfall liegt damit ein vollständiger Ausschluss des Zugewinns vor (Verzicht auf Steuerfreibetrag).
3. Dem überlebenden Ehegatten bleibt im Todesfall die güterrechtliche Lösung nach § 1371 II, III BGB (durch Ausschlagung der Erbschaft) verwehrt.



ELISABETH LANG  
NOTARIN

4. Bei zwei oder mehr Kindern erhöht sich deren gesetzlicher Erb- und Pflichtteil, gleiches gilt für den gesetzlichen Erb - und Pflichtteil der Eltern in kinderloser Ehe.
5. Wenn nicht gleichzeitig der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird, kann dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Ehegatten führen: Altersversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung auf Kapitalbasis unterliegt nicht dem Versorgungsausgleich, während der anderer Ehegatte z.B. bei Lohneinkünften zum Versorgungsausgleich verpflichtet ist.

Für weitere Fragen oder ein persönliches Beratungsgespräch stehe ich gerne zur Verfügung.